

Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)

**Deutsche Ordensobernkonzferenz
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
01. Februar 2024**

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,
die an der Einrichtung des Gemeinsamen
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK
teilnehmen**

Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2023 – 31.1.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44 Abs. 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG) haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Es lähmten immer noch der Ukraine-Krieg und seine Auswirkungen auf Europa das politische Geschehen und damit auch die Entwicklung von Fragen des Datenschutzes. Dagegen traten die Auswirkungen der Corona-Pandemie allmählich in den Hintergrund und wurden in der politischen Diskussion durch andere Probleme abgelöst, die aber gleichermaßen den Datenschutz als Diskussthema zweitrangig erscheinen ließen.

1. Entwicklung des Datenschutzrechts

In der rechtlichen Entwicklung des staatlichen Datenschutzes gab es kaum nennenswerte Fortschritte. So wurde die ursprünglich für 2018 und dann für 2021 angekündigte E-Privacy-Verordnung immer noch nicht rechtswirksam erlassen.

Im kirchlichen Bereich wurde über die Evaluierung des kirchlichen Datenschutzgesetzes weiterhin beraten, die Evaluationsfrist war ohnehin bis Mai 2023 verlängert. Es liegt aber zum Berichtszeitpunkt immer noch kein abgestimmter Vorschlag für eine neue Regelung vor.

Die sehr wünschenswerte Eingliederung der KDR-OG in das KDG ist bisher nicht realisiert. Deswegen ist davon auszugehen, dass auch künftig für die Bereiche der verfassten Kirche und der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zwar inhaltlich gleiche, aber unterschiedlich bezeichnete Normen gelten werden. Soweit Änderungen des KDG als Ergebnis der Evaluierung erfolgen sollten, werden sie in den KDR-OG-Entwurf übernommen, soweit sie nicht speziell für die verfasste Kirche gelten sollen.

Nur mittelbar mit dem Datenschutz hängt der Erlass des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140 zusammen: Es soll insbesondere die Urheber von Hinweisen auf Datenschutzverstöße in Betrieben oder Behörden schützen. Für die Ordensgemeinschaften wird es in Kürze ein Angebot der DOK zur rechtlichen Unterstützung in diesem Bereich geben.

2. Auswirkungen äußerer Umstände auf die Datenschutzaufsichten

- a) Es gingen im Berichtszeitraum weniger Beschwerden als in den Vorjahren ein.
- b) In etwa gleich geblieben ist die Zahl der Datenpannen, ausgelöst durch Hacking oder Phishing-Versuche. Das Thema wurde und wird in Fortbildungsveranstaltungen besonders intensiv behandelt.
- c) Wie schon im Vorjahr führten die Prüfungsbeauftragten im Berichtszeitraum zunächst schriftliche Prüfungen durch, um nicht zur Verbreitung des Corona-Virus beizutragen. Die Hoffnung, schon 2023 in großem Umfang die persönlichen Datenschutzkontrollen wieder aufnehmen zu können, hat sich zunächst nicht erfüllt. Erst ab den Sommermonaten war die Infektionsgefahr so weit gesunken, dass persönliche Besuche möglich wurden. Es fanden dann Schwerpunktpfahrungen in zwei Ordenskliniken statt, bei denen der Weg der Patientendaten von der Aufnahme bis zum Archiv genau überprüft wurde.

3. Fortsetzung: Probleme im Datenverkehr mit den USA

Nach jahrelangen Verhandlungen kam es im Frühjahr 2023 zum Abschluss eines Datenschutzvertrages zwischen der EU und den USA. Der darauf abzielende Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission zum Datentransfer in die USA liegt seit dem 10. Juli 2023 vor. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 04. September 2023 Anwendungshinweise zum Angemessenheitsbeschluss für das EU-US Data Privacy Framework veröffentlicht.

Die DSK will mit den umfangreichen Anwendungshinweisen¹ Fragen beantworten, die an die Aufsichtsbehörden nach dem Erlass des Angemessenheitsbeschlusses herangetragen wurden. Die Hinweise der DSK können auch für kirchliche Einrichtungen unter Beachtung der Regelungen der KDR-OG hilfreich sein. Das Dokument enthält neben allgemeinen Informationen zum Angemessenheitsbeschluss und Hinweisen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auch Angaben zu Rechtsschutz und Beschwerdemöglichkeiten.

Für die Praxis empfiehlt sich das nachfolgend skizzierte Vorgehen:

- a) Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs.1 KDR-OG gegeben sind:
 - a. [Angemessenheitsbeschluss](#) (Text)
 - b. [Anwendungshinweise der DSK](#)
 - c. Ablauf:
 - a) [Teilnehmerabfrage aufrufen](#)
 - b) Ergebnis auswerten: Wenn unter „covered data“ „HR“ steht, zählen Beschäftigendaten auch zu den übertragbaren.

¹ https://datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904_DSK_Ah_EU_US.pdf

- b) Sind die Voraussetzungen des Angemessenheitsbeschlusses nicht vorhanden, bleibt nur der Weg über § 40 Abs.2: Er ist *steinig und wenig erfolgversprechend*, weil die Standardvertragsklauseln keine Drittwirkung gegenüber der US-Regierung entfalten können.

4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften

Gegenwärtig sind am Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter insgesamt 238 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts beteiligt.

Die Datenschutzstrukturen in den Ordensgemeinschaften haben sich auch im Berichtszeitraum weiter verbessert. Vielfach wurde auch dort, wo dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt. Es sind fast durchwegs gute Datenschutzkenntnisse vorhanden, was sich auch an Art und Inhalt der Anfragen durch die Gemeinschaften erkennen lässt. Die Datenschutzmotivation lässt kaum Wünsche übrig. So wird der Datenschutz nicht als lästige Pflicht angesehen und es wird erkannt, dass nicht die Datengesamtheit als solche, sondern die Persönlichkeit der Betroffenen das zu schützende Objekt ist.

5. Einige auch für Ordensgemeinschaften wichtige Gerichtsentscheidungen

Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen sind auch für Verfahren zuständig, in denen Ordensgemeinschaften betroffen sind. Die von ihnen und den staatlichen Gerichten vorgenommene Gesetzesauslegung betrifft direkt die Gesetzesanwendung. Soweit hier das KDG zitiert wird, entsprechen die zitierten Vorschriften voll und ganz denjenigen der KDR-OG. Die Angaben zu den Entscheidungsinhalten sind allerdings überwiegend nicht die vom jeweils entscheidenden Gericht verfassten Leitsätze, sondern deren Übersetzung für juristische Laien.

Rechtskraftwirkung von Entscheidungen der kirchlichen Datenschutzgerichte

16.01.2024 - [DSG-DBK 02/2023](#)

Urteile der kirchlichen Datenschutzgerichte entfalten in entsprechender Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung eine materielle Rechtskraftwirkung.

Voraussetzungen der Verhängung einer Geldbuße

5.12.2023 EuGH Aktenzeichen [C-683/21](#) und [C-807/21](#)

In dieser Entscheidung legte der EuGH fest, dass nur in den Fällen eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO verhängt werden kann, in denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche diesen Verstoß schuldhaft – also vorsätzlich oder fahrlässig – begangen hat. Dies sei dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, unabhängig davon, ob ihm bewusst war, dass es gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoße. Sofern der Verantwortliche eine juristische Person ist, sei es nicht erforderlich, dass eine Leitungsperson den Verstoß begangen hat oder vom Verstoß Kenntnis hatte. Die juristische Person hafte nicht nur für Verstöße von Leitungspersonen oder Gesellschaftern, sondern auch für Verstöße von jeder sonstigen Person, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit in ihrem Namen handelt. Ebenso sei die Feststellung nicht erforderlich, dass der Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen worden sei.

Für den Anwendungsbereich der KDR-OG bzw. des KDG sei aber darauf hingewiesen, dass beide Gesetze ein schuldhaftes Verhalten des Verantwortlichen selbst voraussetzen (§ 51 Abs.1. Die Entscheidung des. IDSG v. 16.7.2021 [IDSG 21/2020](#) sieht dies anders, geht aber

auf den Wortlaut der Vorschrift nicht ein, sondern stützt sich auf das vom EuGH abgelehnte Funktionsträgerprinzip RN 120ff. und eine analoge Anwendung der DSGVO ungeachtet des Umstands, dass bei Strafnormen eine Analogie von der Rechtsprechung als unstatthaft behandelt wird.

Unterlassung der Datenerhebung als Datenschutzverletzung?

09.11.2023 - [DSG-DBK 07/2022](#)

1. Die Nichterhebung personenbezogener Daten stellt keine Datenschutzverletzung dar.
2. Der Betroffene kann sich nicht darauf berufen, es sei gesetzwidrig keine Folgenabschätzung nach § 35 KDG vorgenommen worden. Die Vorschrift dient nicht dem Schutz einzelner Betroffener.

Kosten der Kopie von Patientenakten

26.10.2023 EuGH Aktenzeichen [C 397/22](#)

Patienten haben nach der DSGVO einen Anspruch darauf, eine kostenlose Kopie ihrer Patientenakte zu erhalten. Dies gilt laut EuGH aber nur für die erste Kopie. Die Kosten für jede weitere Kopie dürften die Ärzte ihren Patienten in Rechnung stellen.

Verantwortlicher bei juristischen Personen wie AG oder GmbH

11.09.2023 - [IDSG 01/2022](#) (Rechtsmittel anhängig: [DSG-DBK 06/2023](#))

1. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

....

3. Bei WhatsApp-Nachrichten ergibt sich der Personenbezug zu identifizierten Personen bereits aus der Verknüpfung der zwei Smartphones durch deren personenbezogene Telefonnummern.
4. Eine konkludente Einwilligung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b), § 8 Abs. 1 KDG setzt voraus, dass der Einwilligende eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt, so dass er Bedeutung und Tragweite seines als schlüssig zu bewertenden Verhaltens überblicken kann.

...

Tatsachen oder Wertungen?

31.07.2023 - [IDSG 16/2020](#)

Zur Abgrenzung einer Tatsachenangabe von einer Wertung, auf die sich der datenschutzrechtliche Maßstab der Richtigkeit bzw. die datenschutzrechtliche Richtigkeitsfeststellung nicht beziehen lässt (hier: Eintragung in der Kita-Akte zur Bedeutung einer familiengerichtlichen Anordnung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Abholbefugnis eines Elternteils).

Zuständigkeit der Datenschutzgerichte für Orden päpstlichen Rechts
Negativauskunft und ihre Voraussetzungen

21.06.2023 - [IDSG 22/2020](#)

1. Mit der Regelung in § 49 Abs. 3 KDR-OG haben die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts die Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit in ihren Datenschutzsachen anerkannt.
2. § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KDR-OG umfasst für den Fall, dass keine den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden, dessen Recht, eine dies bescheinigende Negativauskunft durch den um Auskunft Ersuchten zu erhalten.
3. Die datenschutzrechtliche Auskunftspflicht umfasst nicht eine Pflicht zur Erhebung bzw. allgemein zur Verarbeitung der Daten, über die eine betroffene Person Auskunft verlangt.

Weitergabe von besonders sensiblen Daten bei Kindeswohlgefährdung.

28.04.2023 - [IDSG 05/2022](#) (Rechtsmittel anhängig: [DSG-DBK 05/2023](#))

Enthält ein ärztlicher Bericht über ein Kind besonders empfindliche Daten über einen Elternteil, dürfen diese dem anderen – getrennt lebenden – Elternteil nicht zugänglich gemacht werden.

6. Verletzung des Auskunftsrechts und ihre Folgen

Verstöße gegen Datenschutzverpflichtungen können als Datenschutzverletzungen Schadensersatzansprüche nach § 50 KDR-OG auslösen. Da diese Vorschrift dem Art. 82 DS-GVO nachempfunden und angeglichen ist, können gerichtliche Entscheidungen² nach der DS-GVO als Anhaltspunkte für Schadensersatzansprüche nach der KDR-OG herangezogen werden. Leitlinien der Rechtsprechung bilden

- das Urteil des EuGH vom 4.5.2023³: Die Schadensersatzverpflichtung ergibt sich nicht allein aus der Datenschutzverletzung. Es muss zunächst ein wirklicher – zumindest immaterieller – Schaden vorliegen,
- für den es aber keine Erheblichkeitsschwelle gibt, Urteil des EuGH vom 14.12.2023⁴: Der Betroffene muss den Nachweis erbringen, dass er tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat.

7. Tätigkeiten auf Eingaben hin

Im Berichtszeitraum war wieder die Mehrzahl der Eingaben auf Rechtsauskünfte gerichtet. Insgesamt kamen 128 schriftliche Auskunftersuchen und weitere ca. 185 telefonisch. Sie betrafen Fragen zur Datenschutzerklärung, Auslandskontakten, Pflegedokumentation und Auskunft, Spendenaufufen, Verwendung von Microsoft Office 365, Löschung von Daten, Veröffentlichungen und Pressestelle, Veröffentlichung von Fotos, Herausgabe von Urkunden, Videokonferenztools u. a. Hervorhebenswert ist die Anfrage mehrerer Ordensgemeinschaften zu einem gleichartigen Sachverhalt: *Eine Person machte geltend, sich bei der jeweiligen Gemeinschaft um eine Arbeitsstelle beworben zu haben und wünschte nun Auskunft über die Speicherung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Teilweise war die Person den Gemeinschaften völlig unbekannt.*

² Sehr gute Übersicht dazu: <https://www.cmshs-bloggt.de/tmc/datenschutzrecht/dsgvo-schadensersatz-uebersicht-ueber-aktuelle-urteile-und-entwicklungen-laufend-aktualisiert/>

³ NJW 2023, 1930

⁴ NZA 2024, 56

Beschwerden (insgesamt 27) gingen u. a. zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten ein: Unbefugte Datenweitergabe in Krankenhäusern bzw. Altenheimen, Zusendung von Bitten um Spenden trotz einer vorhandenen Abmeldung des Empfängers, Datenweitergabe bei Vorbereitung von Entschädigungszahlungen.

Von den Dienststellen gingen insgesamt 73 Meldungen über Datenpannen ein. Sie betrafen meistens fehlgeleitete Briefe oder E-Mails, verlorene Speichermedien oder entwendete Datenträger, vereinzelt Datenverluste durch Hackerangriffe. In keinem Fall musste ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

8. Fortbildungsmaßnahmen und Arbeitshilfen

Der Unterfertigte Joachimski hielt am 13. November 2023 einen ganztägigen **Videovortrag** zum Datenschutzrecht. Der erste Teil am Vormittag umfasste eine Einführung in das Datenschutzrecht für neu beginnende betriebliche Datenschutzbeauftragte, während am Nachmittag Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch bestand. In den Nachmittagsstunden wurden deswegen zahlreiche allgemein interessierende Themen der täglichen Datenschutzpraxis behandelt. An dieser Fortbildung nahmen 102 Personen teil.

Der bisherige **Webauftritt** der gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten hat sich im Laufe der Zeit als ungünstig erwiesen. Zum einen war der Download von Fortbildungsmaterial davon abhängig, dass sich der Nutzer mit Namen und Passwort einwählte, zum anderen reichte der vorhandene Umfang einfach nicht. So haben die Ordensdatenschutzbeauftragten mit Unterstützung der DOK im Sommer und Herbst 2023 der Webseite eine neue Struktur gegeben, die den Wünschen der Anwender besser entgegenkommen kann. Es gibt eine deutliche Trennung nach Gesetzesgrundlagen, beteiligten Personen, Aktuellem und dem Downloadbereich. Geplant und in Auftrag gegeben sind noch ein Meldezugang für Datenpannen und ein solcher für Meldungen nach dem Hinweisgeber-Schutzgesetz.

Die erneuerte Webseite findet sich unter <https://datenschutz.orden.de>. Änderungswünsche und Anregungen zur Verbesserung sollten Sie gegenüber dem für Sie zuständigen gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten abgeben.

Es wäre wünschenswert, dass sich die für den Datenschutz der Ordensgemeinschaften Verantwortlichen zum kostenlosen Empfang von **Newslettern** anmelden, z.B. bei Art.91⁵ (Datenschutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften) und/oder Datenschutznotizen⁶. Die regelmäßige Lektüre der Newsletter stärkt deutlich das Verständnis für Zusammenhänge im Datenschutz.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Die Unterfertigten nahmen im Berichtszeitraum an zwei persönlichen und fünf Videokonferenzen der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten als Gäste teil.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Christine Haumer
Datenschutzbeauftragte

Dieter Fuchs

⁵ <https://artikel91.eu/>

⁶ <https://www.datenschutz-notizen.de/newsletteranmeldung/>